

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/811 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/600 -

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
(Haushaltsgesetz 2022/2023)**

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/598 -

**Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-
Vorpommern einschließlich Investitionsplanung**

hier: Einzelplan 11
Allgemeine Finanzverwaltung

Der Landtag möge beschließen:

Im
Einzelplan 11 Allgemeine Finanzwirtschaft
Kapitel 1108 Verstärkungsmittel
wird
Titel 682.03 (neu) Zentral veranschlagte Ausgaben für den Bürgerfonds

ab dem Haushaltsjahr 2022 gestrichen.

Die Erläuterungen werden gestrichen.

Die Deckung der Minderausgaben erfolgt wie folgt:

Im

Einzelplan 11	Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1111	Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben
Titel 359.01	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

wird der Haushaltsansatz für das Jahr 2022 von 463 365,6 TEUR um 7 290,0 TEUR auf 456 075,6 TEUR und für das Jahr 2023 von 218 875,0 TEUR um 7 290,0 TEUR auf 211 585,0 TEUR gesenkt.

In der Titelerläuterung zu 1111-359.01 wird der Ansatz in der Zeile „Haushaltsausgleich“ in 2022 und 2023 sowie in der Zeile „Summe“ entsprechend abgesenkt.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Laut Erläuterung sind Mittel zur Finanzierung eines Bürgerprogramms gemäß Koalitionsvertrag veranschlagt. In Tz. 7 des Koalitionsvertrages heißt es dazu:

„Die Koalitionspartner sind sich einig, ein Bürgerprogramm für gemeinwohlorientierte Projekte aufzulegen, insbesondere für solche, die durch bestehende Förderprogramme nicht abgedeckt sind.“

Projekte, die durch andere Förderprogramme abgedeckt sind, sind durch den Wortlaut des Koalitionsvertrages nicht ausgeschlossen. Es besteht daher die Gefahr, dass hier für Antragsteller, die sich der politischen Protektion der Koalition erfreuen, aber im Rahmen ordnungsgemäßer Förderprogramme nicht zum Zuge kommen, die Möglichkeit einer Vorzugsbehandlung geschaffen wird. Die Unbestimmtheit, und damit die Gefahr willkürlicher Entscheidungen, zeigt sich auch darin, dass die Erläuterung die Förderung nicht näher bestimmter Einzelprojekte ausdrücklich vorsieht.

Der Bürgerfonds erfüllt nicht die Anforderungen an Bestimmtheit, Fairness und Transparenz, die an staatliche Förderprogramme zu stellen sind.